

21. September 2016

Grundlagenpapier des Erziehungsrates für die Bewilligung von Privatschulen im Kanton Schaffhausen

I. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) bedürfen private Schulen und privater Unterricht der Bewilligung des Erziehungsrates. Während der Dauer der Schulpflicht müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen; sie stehen unter staatlicher Aufsicht.

II. Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen

Damit private Schulen den „Bildungszielen der öffentlichen Schulen“ genügen, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Gleichwertigkeit mit der Volksschulbildung

Privatschulen müssen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung gleichwertig ist. Privatschulen orientieren sich hiezu an den Grundsätzen gemäss Art. 2 des Schulgesetzes und halten sich an den Schaffhauser Lehrplan. Dieser lehrplanorientierte Unterricht ist so zu gestalten und zu organisieren, dass die Ziele im Lehrplan erreicht werden. Das Curriculum der Volksschule ist massgebend. Abweichungen vom Schaffhauser Lehrplan sind im Ausnahmefall möglich.

2. „Neutralität“ der Trägerschaft

Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen offen zu legen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.

3. Ausbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen müssen über eine ausreichende Ausbildung verfügen, somit in der Regel über ein schweizerisches Lehrpatent resp. ein ausländisches Lehrpatent mit der entsprechenden Äquivalenzklärung der EDK Schweiz. Für die Rudolf Steiner Schulen als Schulen mit besonderem pädagogischem Konzept gelten besondere Voraussetzungen, ebenso für internationale Schulen.

4. Infrastruktur

Privatschulen müssen über die notwendige Infrastruktur gemäss den kantonalen Empfehlungen zur Schulraumplanung verfügen (geeignete Schulräume, Pausenplatz, sanitäre Anlagen etc.). Spezialräume (Turnhalle, Werkstätten, Küchen für den Unterricht) sind allenfalls zuzumieten.

5. Anzahl Schülerinnen und Schüler

Aus pädagogischen Gründen müssen Privatschulen, um als Institution "Schule" zu gelten und die Lehrplananforderungen im Bereich Selbst- und Sozialkompetenz erfüllen zu können, eine gewisse Anzahl Schülerinnen und Schüler ausweisen. Ein Pädagogisches Konzept ist dabei unabdingbar (vgl. nachstehend Ziffer III Punkt 1).

Gemäss Zählweise nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) werden folgende Richtgrössen verlangt:

- Im 1. Zyklus befinden sich in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler.
- Im 2. Zyklus befinden sich in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler.
- Im 3. Zyklus befinden sich in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler.

III. Einzureichende Unterlagen Phase I (bis spätestens 15. November vor Start)

1. Gesuch Phase I

Das Gesuch um Bewilligung einer Privatschule muss schriftlich zuhanden des Erziehungsrates, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen eingereicht werden. Dafür gilt der sich im Anhang befindliche Terminplan als verbindlich. Aus dem Gesuchsschreiben muss ersichtlich sein, welche Schulstufen an der Schule unterrichtet werden sollen. Das Gesuch ist mit rechtsgültigen Unterschriften gemäss Handelsregistrauszug oder Statuten zu versehen.

Das Gesuch muss weiter Auskunft geben:

Im Rahmen der Offenlegungspflicht:

- die Namen der Personen, die Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften;
- die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leistungsfunktionen ausüben;
- Angabe von Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen;
- Angabe der Entstehungs- und Beweggründe.

Betreffend Pädagogisches Konzept:

- Darlegung des Bezugs zum Lehrplan für die Volksschule des Kantons Schaffhausen;
- Ziele für die verschiedenen Unterrichtsbereiche, falls diese vom Lehrplan für die Volksschule des Kantons Schaffhausen abweichen.

Betreffend Raumkonzept:

- Geplantes Raumkonzept für Normalunterricht, Handarbeits- und Haushaltkundeunterricht, Sport;
- Vorgesehene Anzahl Klassen beim Start und Zielsetzung für den Betrieb;
- Vorgesehene Anzahl Schüler und Schülerinnen pro Klasse beim Start und Zielsetzung für den Betrieb;
- Darlegung anhand der Pläne, wie die einzelnen Räume genutzt werden und wie viele Kinder darin unterrichtet werden (falls bereits möglich);
- Darlegung Konformität mit der geltenden Zonenordnung;
- Bewilligung eines allfälligen Umnutzungsgesuches;
- Sicherstellung der Gewährleistung der bau- und feuerpolizeilichen Auflagen.

Betreffend Lehrpersonal:

Absichtserklärung, dass die an der Schule anzustellenden Lehrpersonen über eine ausreichende Ausbildung verfügen werden oder, falls bereits vorhanden, die Bestätigung (Zeugnisse, EDK-Anerkennungen) von Lehrpersonen, die an der Privatschule arbeiten möchten.

2. Gesuchsbeilagen Phase I

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Lehrmittelliste;
- Lektionentafel oder Stundenplan, woraus eindeutig hervorgeht, dass an der Privatschule die Schulpflicht erfüllt werden kann (Anzahl Wochenlektionen gemäss Lehrplan des Kantons Schaffhausen);
- Projektpläne von Schulgebäuden und -räumlichkeiten, bei Vorprojekten Projektskizzen; Angaben über Fenster- und Bodenfläche pro Raum; detailliertes Raumprogramm; wenn möglich Fassadenpläne und Gebäudeschnitt; Situations- und Katasterplan (falls bereits möglich);
- Aktueller Handelsregisterauszug bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen oder Statuten.

IV. Einzureichende Unterlagen Phase II (bis spätestens 1. Juni)

1. Gesuch Phase II

Ergänzt, unter Vorbehalt bewilligtes Gesuch aus Phase I. Das Gesuch ist mit rechtsgültigen Unterschriften gemäss Handelsregisterauszug oder Statuten zu versehen.

Das Gesuch muss weiter Auskunft geben:

Betreffend Raumkonzept:

- Definitives Raumkonzept für Normalunterricht, Handarbeits- und Haushaltkundeunterricht, Sport;
- Anzahl Klassen beim Start und Zielsetzung für den Betrieb;
- Anzahl Schüler und Schülerinnen pro Klasse beim Start und Zielsetzung für den Betrieb;
- Darlegung anhand der Pläne, wie die einzelnen Räume genutzt werden und wie viele Kinder darin unterrichtet werden.

Betreffend Lehrpersonal:

Bestätigung, dass alle an der Schule angestellten Lehrpersonen über eine ausreichende Ausbildung verfügen.

2. Gesuchsbeilagen Phase II

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Kopie des Lehrdiploms und ggf. der EDK-Anerkennung für alle vorgesehenen Lehrpersonen;
- Unterzeichneter Miet- oder Kaufvertrag für das Schulgebäude; Projektpläne von Schulgebäuden und -räumlichkeiten, bei Vorprojekten Projektskizzen; Angaben über Fenster- und Bodenfläche pro Raum; detailliertes Raumprogramm; wenn möglich Fassadenpläne und Gebäudeschnitt; Situations- und Katasterplan.

V. Ablauf Bewilligungsverfahren

1. Schriftliche Einreichung des Gesuchs inkl. erforderliche Gesuchsunterlagen gemäss Zeitplan im Anhang.
2. Ausarbeitung der Bewilligungsvorlage durch das Erziehungsdepartement
3. Beschluss des Erziehungsrates

VI. Entzug der Bewilligung

Erfüllt eine Privatschule die im Konzept dargelegten und vom Erziehungsrat bewilligten Voraussetzungen für den Betrieb der Privatschule nicht bzw. nicht mehr, kann der Erziehungsrat der Trägerschaft Auflagen machen oder die Bewilligung zum Betrieb dieser Privatschule entziehen.

VII. Kosten

Es wird eine aufwandabhängige Staatsgebühr erhoben (gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973 [SHR 172.201]).

Erstellt am 5. November 2007

Angepasst am 24. Juni 2015

Angepasst am 21. September 2016

Anhang Zeitplan

Zeitplan für die Einreichung eines Gesuchs zur Führung einer Privatschule

Bis spätestens...	Was?	Wer?
August	Anmeldung Interesse an der Gründung einer Privatschule beim Erziehungsdepartement (31.08.)	Trägerschaft
September	Konzepterarbeitung auf Grund der Vorgaben; eine unverbindliche Beratung durch die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht SEA ist möglich.	Trägerschaft
Oktober		
November	Einreichung Konzept Phase I gemäss Vorgaben (15.11.)	Trägerschaft
Dezember		
Januar	Beschluss zur Betriebsbewilligung Phase I (unter Vorbehalt der Erfüllung des Konzepts Phase II)	Erziehungsrat
Februar	Rekrutierung Personal und Immobilien	Trägerschaft
März		
April		
Mai		
Juni	Einreichung Konzept Phase II gemäss Vorgaben (01.06.)	Trägerschaft
	Beschluss betreffend die Betriebsbewilligung Phase II (Start)	Erziehungsrat
Juli		
August	Start der Privatschule	Trägerschaft
September	Meldung über Schüler-Status	Trägerschaft
Oktober	Kontaktbesuch (Kontrolle über die Einhaltung des Konzeptes)	Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht SEA
November		
Dezember		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni	Meldung über Schüler-Status	Trägerschaft
Juli		
August		